



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vom 3. Jänner 2007 gegen den Bescheid des Finanzamtes Innsbruck, vertreten durch N.N., vom 18. Dezember 2006 betreffend Einkommensteuer 2005 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgaben sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Im nunmehrigen Verfahrensstadium ist nur mehr die Höhe der abzugsfähigen Betriebsausgaben Berufungsgegenstand.

Anlässlich des Erörterungsgespäches vom 9.10.2007 teilte der Bw. mit, dass er neben seiner Tätigkeit als Krankenpfleger auf Werkvertragsbasis als mobiler Mitarbeiter des X. Dienstes gearbeitet habe. Aus dieser Tätigkeit habe er im Jahr 2005 Einnahmen in Höhe von € 13.581,63.- erhalten (Bestätigung vom 28.2.2006, Bl. 38 d.A.).

Sämtliche Ausgaben (insbes, Kfz- Aufwand) im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit habe der Bw. getragen (kein Ersatz durch den Auftraggeber). Der Bw. ersuchte um Schätzung seiner Betriebsausgaben in Höhe von € 7.800.-. Der Vertreter des Finanzamtes erhob gegen den Ansatz des angeführten Betriebsausgabenbetrages keinen Einwand.

Über die Berufung wurde erwogen:

Im Hinblick auf die Nichtvorlage von Ausgabenbelegen waren die Betriebsausgaben im berufsgegenständlichen Fall gemäß § 184 BAO zu schätzen.

Da sämtliche Aufwendungen (insbes. auch der Pkw- Aufwand) vom Werkvertragsnehmer zu bestreiten waren, erscheint der Betrag von € 7.800.- angemessen.

Der angeführte Betrag wurde anlässlich des Erörterungsgespräches vom 9.10.2007 vom Vertreter der Amtspartei außer Streit gestellt.

Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb errechnen sich daher wie folgt:

Einnahmen	13.581,63 €
Ausgaben	7.800,00 €
Gewinn 2005	5.781,63 €

Hinsichtlich der Berechnung der Einkommensteuer 2005 wird auf das beige geschlossene Berechnungsblatt verwiesen.

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Innsbruck, am 9. Oktober 2007